

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

20. März 2014

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Übung der Bundeswehr

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941 - Sg.50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.03.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

441.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

225.006,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt - (**Betriebsumlage**) wird auf **382.743,00 €** festgesetzt.

Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2012 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 703.489 m³.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,54406394 €/m³.

2. Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf **225.000,00 €** festgesetzt.

Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2012 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 703.489 m³.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,319834425 €/m³.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Schwiffling, 12. März 2014

Zweckverband
gez. Schaller
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 21.03.2014 bis 04.04.2014 zur Einsichtnahme auf.

Az. 863 - 50

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 Beträgt die Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes am 01. Januar des Jahres indem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfanden mehr als 1.000 Einwohner, dann ist für jeden angefangenen 1.000 Einwohner jeweils ein weiterer Vertreter (Verbandsrat) in die Verbandsversammlung zu entsenden.
- (2) In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 Bei der Berechnung der Einwohnerzahl werden nur solche Einwohner berücksichtigt, die über die Gemeinden vom Zweckverband mit Trinkwasser versorgt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Schwifiting, 13.02.2014

Schaller,
 Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 20. März 2014

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 07.04.2014 bis 10.04.2014

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengeliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat